

SATZUNG

SATZUNG



WOHNBAU
BERGSTRASSE EG

Satzung der Wohnbau Bergstrasse eG

INHALT

I	Firma und Sitz der Genossenschaft.....	2
II	Gegenstand der Genossenschaft.....	2
III	Mitgliedschaft.....	2
IV	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
V	Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme	9
VI	Organe der Genossenschaft	11
VII	Rechnungslegung.....	23
VIII	Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung.....	24
IX	Bekanntmachungen.....	25
X	Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband.....	25
XI	Auflösung und Abwicklung	26
	Wahlordnung.....	27

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung am 7. Mai 2019

I FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma WOHNBAU BERGSTRASSE eG.
Sie hat ihren Sitz in 64625 Bensheim.

II GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 2 Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Darüber hinaus kann die Genossenschaft für sich, ihre Mitglieder oder Dritte Leistungen erbringen und Güter herstellen, die grundsätzlich geeignet sind, der mit Wohnzwecken verbundenen Medienversorgung sowie der Abfall- und Abwasserbeseitigung zu dienen, darunter auch die Erzeugung, der Handel und der Vertrieb von Energie. Beteiligungen sind zulässig.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 Abs. 2 Buchst. e die Voraussetzungen.

III MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen; sie müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach den Erfordernissen des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung haben,
- b) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen

muss. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung ein Exemplar der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Eintrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 50,00 Euro zu zahlen.
- (2) Das Eintrittsgeld ist dem Erben zu erlassen, der eine eigene Mitgliedschaft begründet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts oder einer Personengesellschaft,
- e) Ausschluss.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- (2) Die Kündigung muss drei Monate vorher schriftlich erfolgen.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Vertreterversammlung eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft oder Satzungsänderungen beschließt, die Gegenstände gemäß § 67 a Abs. 1 GenG betreffen.
- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.

- (3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitglieds seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf den Erben über.
- (2) Sie endet zum Schluss des dem Jahr des Erbfalls folgenden Geschäftsjahres, es sei denn, dass die Voraussetzungen zur Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Erben vorliegen.
- (3) Die Mitgliedschaft eines verstorbenen Mitglieds wird durch dessen Erben fortgesetzt, wenn dieser im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in häuslicher Gemeinschaft mit diesem die von der Genossenschaft überlassene Wohnung nutzte und das Nutzungsverhältnis nach dessen Tod fortsetzt.
- (4) Im Falle der Beerbung des Erblassers durch mehrere Erben setzt der miterbende Haushaltsangehörige des verstorbenen Mitglieds nur dann die Mitgliedschaft fort, wenn sie ihm bis zum Schluss des dem Jahr des Erbfalls folgenden Geschäftsjahres allein überlassen worden ist.
- (5) Mehrere Erben können die Rechte aus der Mitgliedschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11 Ausschließung eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es nicht mehr die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen oder gewählt zu werden; das gilt sinngemäß für die zur gesetzlichen Vertretung juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts berufenen Organe sowie für die vertretungsberechtigten Gesellschafter von Personengesellschaften,

- b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt,
 - c) wenn es in anderer Weise durch sein Verhalten schuldhaft, bei verminderter Zurechnungsfähigkeit oder bei Unzurechnungsfähigkeit unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - d) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
 - e) wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
 - (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen, mit Ausnahme der Fälle § 11 (1) e), unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Auf die Rechtsfolgen der Absendung der Ausschlussmitteilung gemäß § 68 Abs. 2 GenG ist der Ausgeschlossene ausdrücklich hinzuweisen.
 - (4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
 - (5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Die Niederschrift und der Beschluss sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Beschluss ist den Beteiligten in der Form des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.
 - (6) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Aberberufung (§ 34 Buchst. j) beschlossen hat.

§ 11a Bußgeldbewehrte Pflichtverletzungen eines Mitglieds

- (1) Pflichtverletzungen und treuwidrige Verhaltensweisen eines Mitglieds, die nicht zu einem Ausschluss aus der Genossenschaft führen, werden mit Geldbußen belegt.
- (2) Die bußgeldbewehrten Pflichtverletzungen und treuwidrige Verhaltensweisen sowie die Festlegungen zur Höhe der jeweiligen Geldbuße sind in einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden Bußgeldverzeichnis zu regeln. Das Bußgeldverzeichnis gilt als Satzungsbestandteil.
- (3) Eine Geldbuße wird verhängt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung einer Geldbuße eine im Bußgeldverzeichnis aufgeführte und konkret beanstandete Pflichtverletzung oder treuwidrige Verhaltensweise nicht unterlässt. Die Verhängung der Geldbuße obliegt dem Vorstand. Sein Beschluss wird per eingeschriebenem Brief dem Mitglied gegenüber bekanntgegeben.

- (4) Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen die Geldbuße Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) In dem Widerspruchsverfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Die Niederschrift und der Beschluss sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Beschluss ist den Beteiligten in der Form des Abs. 3 Satz 3 mitzuteilen.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinander zu setzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 34 Abs. 1 Buchst. b).
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 6). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung jede ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das ausgeschiedene Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet, soweit nicht der Vorstand Ausnahmen zulässt.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.
- (5) Weist die der Auseinandersetzung zugrundeliegende Bilanz einen Verlust auf, der die Geschäftsguthaben und die Rücklagen übersteigt, so hat der Ausgeschiedene den auf ihn entfallenen Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des Ausgeschiedenen zur Gesamthaftsumme aller Mitglieder einschließlich der zum Schluss des gleichen Geschäftsjahres Ausgeschiedenen berechnet; er ist auf die Haftsumme des Ausgeschiedenen (§ 19) beschränkt. Der Ausgeschiedene ist auch dann zur Verlustdeckung heranzuziehen, wenn der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Auseinandersetzungsforderung der Genossenschaft wird 2 Wochen nach der Vertreterversammlung, die die Bilanz festgestellt hat, fällig.

IV RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf
 - a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung,
 - b) Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft und deren Tochtergesellschaften nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hierfür gemäß § 28 Abs. 2 Buchst. b aufgestellten Grundsätze. Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung kann nur ausgeübt werden, wenn ein angemessener Beitrag zur Eigenleistung der Genossenschaft erbracht ist, entweder durch Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen oder eines anderen Finanzierungsbeitrages.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17),
 - b) Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen (§ 30),
 - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern (§ 32 Abs. 4),
 - d) an einer gemäß § 32 Abs. 3 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 32 Abs. 4),
 - e) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 32 und 33 gelten entsprechend,
 - f) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 44 Abs. 2),
 - g) Auskunft in der Vertreterversammlung zu verlangen, soweit es zu den gewählten Vertretern gehört (§ 36),
 - h) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zu verlangen,
 - i) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 40),
 - j) das Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8),
 - k) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
 - l) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,

- m) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
- n) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
- o) die Mitgliederliste einzusehen,
- p) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

§ 14 Recht auf wohnliche Versorgung

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Die Genossenschaft soll angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen bilden, d.h. eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie der ausreichenden Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamtreabilität der Genossenschaft ermöglichen.
- (3) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus den Absätzen 1 und 2 nicht abgeleitet werden.

§ 15 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen

- (1) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag und in der Satzung festgesetzten Bedingungen in der jeweils aktuellen Fassung aufgehoben werden.
- (2) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft kann der Verlust der Wohnung einhergehen, insbesondere wenn die Genossenschaft ein berechtigtes Interesse für die Kündigung des Nutzungsverhältnisses gelten machen kann.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
 - a) Übernahme von Geschäftsanteilen und deren fristgemäße Zahlung,
 - b) Teilnahme am Verlust (§ 41),
 - c) Zahlung eines Anteils am Fehlbetrag bei der Auseinandersetzung (§12 Abs. 5),
 - d) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft (§ 19 Abs. 2),
 - e) Nachschüsse in Insolvenz der Genossenschaft (§ 19 Abs. 1 Satz 2),
 - f) Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 5).
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.

- (4) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten, die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen und einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.
- (5) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.

V GESCHÄFTSANTEIL, GESCHÄFTSGUTHABEN UND HAFTSUMME

§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile. Der Geschäftsanteil wird auf 300,00 Euro festgesetzt.
- (2) Für die Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, 2 Anteile zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder Geschäftsraum überlassen wird, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile zu übernehmen. Auch diese Anteile sind Pflichtanteile. Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet. Je Quadratmeter Wohnfläche ermittelt nach DIN 277, sind 50,00 Euro Finanzierungsbeitrag zu erbringen, wobei der so ermittelte Gesamtbetrag auf eine durch 300,00 Euro teilbare Summe aufzurunden ist, nach der sich unter Anrechnung der ersten zwei Pflichtanteile und ggf. bereits gemäß Abs. 4 übernommener weiterer Anteile die Anzahl der noch zu übernehmenden weiteren Pflichtanteile bestimmt. Der Finanzierungsbeitrag je Quadratmeter Wohnfläche erhöht sich kalenderjährlich ab dem 01.01.2020 um 1,00 Euro.
- (3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlung zulassen, jedoch müssen in diesem Falle 30 Euro (1/10 des Geschäftsanteils) je Geschäftsanteil binnen 3 Monaten eingezahlt werden. Im Falle der Erhöhung des Geschäftsanteils oder der Erweiterung der Pflichtbeteiligung gilt für Bestandsmitglieder Abs. 5 Satz 2.
- (4) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Sie sind bei Übernahme voll einzuzahlen. Die Vereinbarung einer zeitlichen Befristung der Übernahme dieser weiteren Geschäftsanteile ist zulässig, wobei zu beachten ist, dass das Ausscheiden mit einem oder mehreren der weiteren Geschäftsanteile nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich ist. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Dies gilt für Bestandsmitglieder ersatzweise für die ansonsten gemäß Abs. 3 abzuschließende Ratenzahlungsvereinbarung immer dann, wenn die Einzahlungsdifferenz durch die Erhöhung des Geschäftsanteils oder

die Erweiterung der Pflichtbeteiligung verursacht wurde. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 4 der Satzung.

- (6) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.

§ 18 Kündigung weiterer Anteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist, oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszufällenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 3-6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 19 Nachschusspflicht

- (1) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den übernommenen Geschäftsanteilen. Sie haben beschränkt auf die Haftsumme Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt 300,00 Euro. Bei Übernahme weiterer Anteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.
- (2) Die Vertreterversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitglieder, soweit dies erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages i.S. von § 87 a Abs. 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, sofern sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben. Ein Mitglied kann jedoch zu weiteren Zahlungen nach § 87 a Abs. 2 GenG höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht.

VI ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 20 Organe

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung kann einen besonderen Bevollmächtigten wählen, der die besonderen Aufgaben gemäß § 31 Abs. 4 wahrnimmt und sonstige Rechte ausübt, die ihm laut Satzung eingeräumt sind.
- (2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (3) Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung sowie gewählte Ersatzvertreter und der besondere Bevollmächtigte dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende, selbständige Tätigkeit nicht ausüben.
- (4) Mit Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung sowie gewählten Ersatzvertretern dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung nicht abgeschlossen werden; es sei denn, diese werden im Rahmen der Tätigkeit verbundener Unternehmen ausgeübt, an denen die Wohnbau Bergstrasse selbst oder durch eigene Dritte beteiligt ist oder Anteile hält.
- (5) Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes, der Baufinanzierungsinstitute, politischen Vereinigungen und Religionsgemeinschaften soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Genossenschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder bilden.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 2 Personen. Sie müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf ausschließlichen Vorschlag des Aufsichtsrates von der Vertreterversammlung in der Regel auf die Dauer von 5 Jahren durch Wahl bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung hauptamtlicher Vorstandsmitglieder endet spätestens zum Letzten des Monats, in dem das gesetzliche Rentenalter erreicht wird, oder bei Berufsunfähigkeit. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden (§ 34 Buchst. h).
- (3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist innerhalb von drei Werktagen einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist persönlich in der Vertreterversammlung mündlich Gehör zu geben.
- (4) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem

Grund gekündigt werden, es sei denn, dass der Vertrag etwas anderes bestimmt. Für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist ausschließlich die Vertreterversammlung zuständig; für eine ausdrücklich im Anstellungsvertrag vorgesehene ordentliche Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat zuständig.

- (5) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 2. Alternative BGB befreien.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma, der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung regeln sollte und von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (7)
 - a) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen. Die Berichtspflichten des Vorstandes bleiben im Übrigen unberührt.
 - b) Der Vorstand ist gegenüber dem besonderen Bevollmächtigten im Rahmen von dessen Aufgaben ebenfalls zur Auskunft verpflichtet.
- (8) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn-/Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.

§ 23 Sorgfaltspflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Still-schweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- (3) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 höchstens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Mitglieder, die auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Inhaber, Gesellschafter, gesetzliche Vertreter oder Mandats- bzw. Funktionsträger sie sind, Geschäfte mit der Genossenschaft tätigen, sind von der Wahl zum Aufsichtsrat ausgeschlossen. Im Falle des Bestehens bzw. der Aufnahme geschäftlicher Beziehungen der vorstehend bezeichneten Art mit gewählten bzw. durch gewählte Aufsichtsratsmitglieder sind diese gehalten, ihr Mandat unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen) niederzulegen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann der besondere Bevollmächtigte eine Vertreterversammlung einberufen. Die Vertreterversammlung bestimmt dann über das Mandat. Sofern der besondere Bevollmächtigte die Vertreterversammlung einberuft, leitet dieser die Vertreterversammlung und berichtet ihr über die Gründe der Einberufung.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidern mindestens 2 Mitglieder aus und sind durch Neuwahl zu ersetzen. Sofern die Mindestanzahl ausscheidender Mitglieder nicht durch Ablauf der Amtszeit erreicht wird, erfolgt das Ausscheiden nach Maßgabe der längsten Amtsdauer. Würden nach Maßgabe dieses Kriteriums mehr Mitglieder ausscheiden, als mindestens ausscheiden müssen, so entscheidet das Los über die tatsächlich ausscheidenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Vertreterversammlung, in der die Nachwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Nachwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 27 Abs. 4 ist oder die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzlich geforderte Mindestanzahl von drei herabsinkt.
- (4) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Vertreterversammlung.

§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetze und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen entscheidet die Vertreterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; das gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

Ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder haben der Genossenschaft unverzüglich nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt sämtliche Unterlagen, die in Ausübung ihres Amtes in ihren Besitz gelangt sind, herauszugeben. In Papierform erlangte Unterlagen sind im Wesentlichen unversehrt, d. h. in einem für die Genossenschaft brauchbaren Zustand zu übergeben. Sofern die elektronische Form der Dokumente eine Herausgabe ausschließt, ist ersatzweise deren endgültige Löschung eidesstattlich gegenüber einem Notar zu versichern. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (1a) Sitzungen können unter Nutzung geeigneter Konferenzschaltungsverfahren auch im Wege der Bild- und / oder Tonübertragung abgehalten werden. Die Anmeldung bzw. Zuschaltung zum virtuellen Konferenzraum steht der Anwesenheit bei einer Sitzung mit physischer Präsenz der Teilnehmer gleich.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Schriftliche und telegraphische Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sowie Beschlussfassungen per Telefax und E-Mail sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) zu berichten und hierüber mit dem Aufsichtsrat zu beraten, wenn dieser eine gemeinsame Beratung für erforderlich hält.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über
 - a) die Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung,
 - b) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft und deren Tochtergesellschaften,
 - c) die Grundsätze für die Veräußerung von Wohnungsbauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten,
 - d) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
 - e) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
 - f) die Beteiligungen,
 - g) die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,
 - h) die Betriebsvereinbarungen,
 - i) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
 - j) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns, einschließlich der Vornahme von Sonderausschüttungen gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3, oder zur Deckung des Verlustes (§ 38 Abs. 2),
 - k) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Vertreterversammlung,
 - l) die Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung,
 - m) die Geschäfte gemäß § 34 Abs. 1 Buchst. p).

§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge,

deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.

- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 30 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 höchstens 60 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein und sollen überwiegend auch zu den Nutzern genossenschaftlichen Wohnraums gehören. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In ihrer Zusammensetzung sollen die der Vertreterversammlung angehörenden Vertreter nach Maßgabe der Wahlordnung die Verteilung des genossenschaftlichen Wohnungsbestandes über die einzelnen Standorte angemessen widerspiegeln.
- (2) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf je 40 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Wird bei Anwendung der Schlüsselzahl 40 nicht mehr die Mindestanzahl von 50 Vertretern erreicht, tritt an die Stelle der bisherigen Schlüsselzahl genau jene durch 5 teilbare Zahl, die bei Division der für die jeweilige Vertreterwahl zum maßgeblichen Stichtag ermittelten Mitgliederzahl durch die Mindestanzahl von 50 Vertretern gerade erreicht oder überschritten wird. Wird bei Anwendung der Schlüsselzahl 40 die Höchstanzahl von 60 Vertretern überschritten, tritt an die Stelle der bisherigen Schlüsselzahl genau jene durch 5 teilbare Zahl, die bei Division der für die jeweilige Vertreterwahl zum maßgeblichen Stichtag ermittelten Mitgliederzahl durch die Höchstanzahl von 60 Vertretern noch nicht oder gerade erreicht wird. Das Vorstehende gilt auch für jede künftige, nach dieser Vorschrift ermittelte Schlüsselzahl, bei deren Anwendung die Mindestanzahl oder die Höchstanzahl von Vertretern gemäß Abs. 1 nicht mehr gewährleistet wird. Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. Briefwahl ist zulässig. Nähere Bestimmungen über die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall eines Vertreters. Die Amtszeit eines Vertreters sowie die des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (4) Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zu der Vertretersammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit der bisherigen Vertreter beschließt.

- (5) Jedes Mitglied hat bei der Wahl eine Stimme. Die Erteilung von Stimmvollmacht ist zulässig.
- (6) Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind und die die jeweils aktuellen Vorgaben zum Erwerb der Mitgliedschaft erfüllen.
- (7) Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird oder aus der Genossenschaft ausscheidet. Erlischt das Amt des Vertreters vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters ein Ersatzvertreter. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl wegfällt.
- (8) Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Abs. 4 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung des an die Stelle eines weggefallenen Vertreters jeweils einrückenden Ersatzvertreters unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl (Abs. 1 Satz 1) sinkt.
- (9) Eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 42 der Satzung in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 31 Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.
- (4) Hat die Vertreterversammlung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 einen besonderen Bevollmächtigten gewählt, so hat dieser
 - a) nach § 21 Abs. 3 unverzüglich die Vertreterversammlung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat seiner Verpflichtung zur Einberufung der Vertreterversammlung nicht nachkommt;
 - b) nach § 24 Abs. 1 unverzüglich die Vertreterversammlung einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats seiner Verpflichtung zur Niederlegung des Mandats nicht nachkommt.

§ 32 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt. In den besonderen Fällen des § 31 Abs. 4 kommt dem besonderen Bevollmächtigten der Vertreterversammlung ein eigenes Recht auf Einberufung der Vertreterversammlung zu.
- (2) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugewandene schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft bekannt zu machen.
- (4) Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Abs. 4 eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.
- (6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, nur unter den Voraussetzungen des Abs. 7 aufgenommen werden.
- (7) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Vertreterversammlung durch eine den Vertretern zugewandene schriftliche Mitteilung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.

§ 33 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert,

so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Hat der besondere Bevollmächtigte der Vertreterversammlung diese gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 einberufen, so leitet er die Vertreterversammlung. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.

- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (3) In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.
- (5) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei einer Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen – als abgelehnt.
- (6) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen die Bewerber, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (7) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Absatz 3 Genossenschaftsgesetz betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 34 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt, über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
- a) Änderung der Satzung;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang);
 - c) Verwendung des Bilanzgewinnes;
 - d) Deckung des Bilanzverlustes;
 - e) Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung;
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung für Letzteren;
 - h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - i) fristlose Kündigung des Angestelltenvertrages von Vorstandsmitgliedern;
 - j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - k) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 - l) Festsetzung der Beschränkung bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
 - m) Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel;
 - n) Auflösung der Genossenschaft;
 - o) Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung;
 - p) Zustimmung zum An- und Verkauf von bebauten und zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken, wenn und insoweit der Wert aller Grundstücksgeschäfte innerhalb der vorangegangenen 12 Monate fünf Millionen Euro übersteigt;
 - q) Ausschluss von Vertretern aus der Vertreterversammlung.
- (1a) Die Vertreterversammlung kann aus ihrer Mitte eine Kommission bilden, die in Vorbereitung von Wahlen zum Aufsichtsrat die Eignung der zur Wahl vorgeschlagenen oder sich selbst zur Wahl stellenden Kandidaten nach sachlichen, nicht diskriminierenden Kriterien beurteilt (Wahlvorbereitungskommission). Das Verfahren der Eignungsbeurteilung, die ihr zugrundeliegenden Kriterien sowie die innere Ordnung der Kommission sind in einer Geschäftsordnung der Wahlvorbereitungskommission zu regeln, die der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf. Über das Ergebnis ihrer Eignungsbeurteilung hat die Wahlvorbereitungskommission die Vertreterversammlung in Form von Wahlempfehlungen vor der Durchführung der Wahl zu unterrichten. Die Vertreter sind in ihrer Wahlentscheidung jedoch nicht an die Wahlempfehlung gebunden. Die Vertreterversammlung kann in dringenden Fällen mit einfacher Mehrheit und sofortiger Wirkung die Aussetzung der Rechte einer von ihr gebildeten Wahlvorbereitungskommission beschließen.

- (2) Die Vertreterversammlung berät über
 - a) den Lagebericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz; gegebenenfalls beschließt die Vertreterversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.
- (3) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 1.501, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertretern oder für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder.
- (4) Unter der Voraussetzung von Abs. 3 finden die Vorschriften der §§ 13 Abs. 1 und Abs. 3 Buchstabe b, d, e und g sowie 30 keine Anwendung.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung über
 - a) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - d) die Auflösung der Genossenschaft
 bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend sind. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 36 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.
- (3) Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII RECHNUNGSLEGUNG

§ 37 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§ 38 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII RÜCKLAGEN, GEWINNVERTEILUNG UND VERLUSTDECKUNG

§ 39 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

§ 40 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt oder auf neue Rechnungen vorgetragen werden.
- (2) Sofern, bezogen auf das Geschäftsguthaben, eine Mindestausschüttung von 4 % gewährleistet ist, darf der ausgeschüttete Gewinnanteil im Übrigen nicht mehr als 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegen, der am 1. Januar des Jahres gilt, in dem die Ausschüttung fällig wird. Der ausgeschüttete Gewinnanteil kann mit unterschiedlichen Prozentsätzen getrennt nach Pflichtanteilen und freiwilligen Anteilen beschlossen werden. Auf Grundlage von Gewinnen, die durch Tochterunternehmen erzielt und an die Genossenschaft abgeführt werden, können auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat über den Gewinnanteil nach Satz 1 hinaus auch Sonderausschüttungen beschlossen werden. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Vertreterversammlung fällig.

- (4) Über die Art und Weise der Auszahlung der fälligen Gewinnanteile entscheidet der Vorstand. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren nach Fälligkeit abgeholt sind.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 41 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX BEKANNTMACHUNGEN

§ 42 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 vom Vorstand zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden auf der Homepage der Genossenschaft unter www.wohnbau-bergstrasse.de als öffentlich zugängliches elektronisches Informationsmedium veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (3) Sind Bekanntmachungen in dem im vorstehenden Abs. 2 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Vertreterversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

X PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT, PRÜFUNGSVERBAND

§ 43 Prüfung

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betrieblichen Organisationen, die Vermögenslage und

die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.

- (2) Der Prüfungsverband kann auf Antrag der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.
- (3) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht des Aufsichtsrates unverzüglich einzureichen.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (6) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.

XI AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG

§ 44 Auflösung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahlen der Mitglieder weniger als 3 betragen,
 - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis aller Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

WAHLORDNUNG

für die Wahl der Vertreter der Wohnbau Bergstrasse eG

Beschlossen durch die Vertreterversammlung
am 7. Mai 2019

Die Wahlordnung ist angelehnt an die Satzung der
Wohnbau Bergstrasse eG

Wohnbau Bergstrasse eG, Gartenstraße 21, Bensheim

§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Gemäß § 30 Abs. 3 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle fünf Jahre statt. Für je 40 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder, die am Schluss des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres in der Genossenschaft verbleiben. Die Zahl der Vertreter darf nicht weniger als 50 betragen und ist auf 60 begrenzt. Wird bei Anwendung der Schlüsselzahl 40 nicht mehr die Mindestanzahl von 50 Vertretern erreicht, tritt an die Stelle der bisherigen Schlüsselzahl genau jene durch 5 teilbare Zahl, die bei Division der für die jeweilige Vertreterwahl zum maßgeblichen Stichtag ermittelten Mitgliederzahl durch die Mindestanzahl von 50 Vertretern gerade erreicht oder überschritten wird. Wird bei Anwendung der Schlüsselzahl 40 die Höchstanzahl von 60 Vertretern überschritten, tritt an die Stelle der bisherigen Schlüsselzahl genau jene durch 5 teilbare Zahl, die bei Division der für die jeweilige Vertreterwahl zum maßgeblichen Stichtag ermittelten Mitgliederzahl durch die Höchstanzahl von 60 Vertretern noch nicht oder gerade erreicht wird. Das Vorstehende gilt auch für jede künftige, nach dieser Vorschrift ermittelte Schlüsselzahl, bei deren Anwendung die Mindestanzahl oder die Höchstanzahl von Vertretern gemäß Abs. 1 nicht mehr gewährleistet wird.
- (2) Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. Ihre Anzahl soll so bemessen sein, dass in allen wahrscheinlichen Fällen, in denen Vertreter während ihrer Amtszeit wegfallen, genügend Ersatzvertreter zur Verfügung stehen.
- (3) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 sinkt.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden; er bleibt jedoch im Amt bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates und aus fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Sofern mehr als zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind, werden die Mitglieder des Vorstandes für den Wahlausschuss vom Vorstand benannt; die Mitglieder des Aufsichtsrates für den Wahlausschuss werden vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzung des § 30 Abs. 6 der Satzung erfüllen. Die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder muss die Zahl der von Vorstand und Aufsichtsrat benannten Mitglieder übersteigen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter sieben sinkt

oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand, die nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören, nicht mehr überwiegen.

- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

§ 3 Wahlbezirke, Wahlbekanntmachung, Wahlrecht, Wählbarkeit und Wahllisten

- (1) Der Wahlausschuss beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 30 Abs. 2 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter ist die zum Schluss des der Wahl vorangegangenen Geschäftsjahres festgestellte Anzahl verbleibender Mitglieder.
- (3) Der Wahlausschuss hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen und dies den Mitgliedern rechtzeitig durch Veröffentlichung in dem durch die Satzung bestimmten Blatt sowie im Internet unter der Adresse der Genossenschaft bekannt zu machen.
- (4) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der am Tag der Wahlbekanntmachung bekannten Wahlberechtigten auf. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bis zum Tag der Wahlbekanntmachung auf Beschluss des Vorstandes als Mitglied aufgenommen worden ist. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedoch mit dem Tag der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung ihr aktives Wahlrecht.
- (5) Der Wahlausschuss und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter vorschlagen. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist.
- (6) Der Wahlausschuss prüft die von den Mitgliedern eingegangenen Wahlvorschläge. Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedoch mit dem Tag der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung ihr passives Wahlrecht.
- (7) Der Wahlausschuss stellt die Vorschläge in den einzelnen Wahlbezirken in entsprechenden Wahllisten zusammen und gibt diese gemäß § 4 bekannt.

§ 4 Auslegung der Wahllisten

Die vom Wahlausschuss aufgestellten Wahllisten sind in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Dies ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder seinem Stellvertreter in dem durch die Satzung bestimmten Blatt sowie im Internet unter der Adresse der Genossenschaft bekannt zu machen unter Hinweis darauf, dass weitere Vorschläge von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist eingereicht werden können.

§ 5 Abschluss der Wahllisten, Form der Wahl, Stimmzettel

- (1) Der Wahlausschuss schließt nach Ablauf der Nachnominierungsfrist gemäß § 4 und Prüfung weiterer von Mitgliedern vorgeschlagener Kandidaten zur Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter gemäß § 3 Abs. 6 durch Beschluss die Wahllisten.
- (2) Die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter erfolgt in Form der Briefwahl.
- (3) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der aufgestellten Kandidaten sowie einen Hinweis auf die Zahl der höchstens zu vergebenden Stimmen, die sich nach der Anzahl der gemäß § 3 Abs. 2 zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter richtet, enthalten. Ferner muss auf dem Stimmzettel darauf hingewiesen werden, dass pro Kandidat nur eine Stimme vergeben werden kann. Der Stimmzettel muss so gestaltet sein, dass das wählende Mitglied auf ihm eindeutig die vorgeschlagenen Kandidaten bezeichnen kann, denen er seine Stimme geben will.

§ 6 Stimmabgabe

- (1) Die Wahl findet geheim, mittels eines Stimmzettels gemäß § 5 Abs. 3 statt.
- (2) Der Wahlausschuss gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss. Die Briefwahlfrist soll so rechtzeitig bekannt gegeben werden und so ausreichend bemessen sein, dass durch übliche Abwesenheitszeiten infolge von Urlaubs- und Geschäftsreisen möglichst wenige Mitglieder an der Ausübung ihres Wahlrechtes gehindert werden.
- (3) Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied
 - einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit der Wahllistennummer und dem Wahlbezirk gekennzeichnet ist,
 - einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck „Stimmzettelumschlag“ und die Wahlbezirksnummer trägt,
 - eine vorgedruckte, zu unterzeichnende Erklärung darüber, dass der Stimmzettel persönlich oder durch den gesetzlichen Vertreter ausgefüllt worden ist.
- (4) Der Stimmzettel trägt in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten und Ersatzkandidaten der vom Wahlausschuss gemäß § 5 Abs. 1 für den jeweiligen Wahlbezirk beschlossenen Wahlliste.

- (5) In der Stimmabgabe behinderte Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Dies ist in der Erklärung unter Angabe des Grundes zu vermerken.
- (6) Anzukreuzen ist höchstens die Zahl der gemäß § 3 Abs. 3 insgesamt zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter, mindestens jedoch ein Kandidat.
- (7) Jeder eingehende Brief (Wahlbrief) ist mit dem Tag des Eingangs und am letzten Tag der Frist für die schriftliche Stimmabgabe auch mit der Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen.
- (8) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlausschusses ordnungsgemäß zu verwahren.
- (9) Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe – bezogen auf den Bezirk – in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der jeweiligen Wählerliste. Danach sind die Erklärungen (Abs. 3) und die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Freiumsschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der Wahlbriefe, die keine Erklärung oder Erklärungen mit anderem als dem vorgeschriebenen Inhalt enthalten und die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, ist in der Niederschrift entsprechend festzuhalten. Die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Ebenfalls ungültig sind Stimmzettelumschläge, die nicht neutral gemäß Abs. 3 gehalten sind. Auch diese sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Schließlich ist die Anzahl der gültigen Erklärungen und der gültigen Stimmzettelumschläge in der Niederschrift festzuhalten. Die gültigen Erklärungen sind von den Stimmzettelumschlägen getrennt aufzubewahren.

§ 7 Öffnung der Stimmzettelumschläge

Zur Öffnung der gültigen Stimmzettelumschläge im Zuge der Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 8 kann der Wahlausschuss eine ausreichende Anzahl Wahlhelfer heranziehen, die unter seiner Anleitung und Aufsicht arbeiten.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen.
- (2) Den Tag der Feststellung des Ergebnisses der Vertreterwahl durch Auszählung der abgegebenen Stimmen legt der Wahlausschuss fest.
- (3) Nach der Zählung und Öffnung der Stimmzettelumschläge nimmt der Wahlausschuss wahlbezirksweise die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel
 - a) die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag abgegeben worden sind;
 - b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehündigt wurde;

- c) die mehr angekreuzte Namen enthalten als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind;
- d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist;
- e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

Die Ungültigkeit von Stimmzetteln ist durch Beschluss des Wahlausschusses festzustellen.

- (5) Ein Mitglied des Wahlausschusses verliert aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses vermerkt jeden verlesenen Namen in einer Zählliste, die die Namen aller Kandidaten in gleicher Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel enthält, strichweise beim jeweiligen Kandidaten. Ein anderes Mitglied des Wahlausschusses führt in gleicher Weise eine entsprechende Kontrollliste. Bei auftretenden Differenzen sind die Stimmen erneut auszuzählen, jedoch nur für die von Differenzen betroffenen Kandidaten. Die Listen werden nach Klärung eventueller Differenzen jeweils von den Listenführern und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.
- (6) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils unter Berücksichtigung der vom Wahlausschuss festgelegten Zahl zu wählender Vertreter - bezogen auf den Wahlbezirk – die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils unter Berücksichtigung der vom Wahlausschuss festgelegten Zahl zu wählender Ersatzvertreter die meisten Stimmen - bezogen auf den Wahlbezirk - erhalten haben.
- (8) Sofern die Zuordnung als Vertreter bzw. Ersatzvertreter oder die Wahl als Ersatzvertreter hiervon abhängen, entscheidet bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, über die Reihenfolge im Sinne von Abs. 6 und 7 die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit das Los.
- (9) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über den Ablauf und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die auch die Angaben nach § 6 Abs. 9 enthalten muss und der die dort bezeichneten Anlagen beizufügen sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen. Auf Verlangen ist den Mitgliedern der Genossenschaft Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

§ 9 Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertretern

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter; die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.
- (2) Lehnt ein Gewählter innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese von ihm angenommen.

- (3) Der Wahlausschuss hat festzustellen
 - a) wer die Wahl als Vertreter bzw. Ersatzvertreter angenommen hat;
 - b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 30 Abs. 3 der Satzung zustande gekommen ist.
- (4) Über die Feststellungen gemäß Abs. 3 ist eine Niederschrift anzufertigen. § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (5) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch
 - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter;
 - b) Verlust der vollen Geschäftsfähigkeit;
 - c) Ausscheiden aus der Genossenschaft;
 - d) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung, so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach § 8 Absatz 7 und 8. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 30 Abs.7 der Satzung).
- (6) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlausschuss bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach § 8 Abs. 7 und 8 nachrücken.
- (7) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 30 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 10 Bekanntmachung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter

Eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist satzungsgemäß mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist vom Vorstand gemäß § 42 der Satzung in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 11 Bekanntgabe der Wahlordnung

Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

§ 12 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 10) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 13 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die aufgrund übereinstimmender Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat erlassene Wahlordnung bedarf gemäß § 34 Abs. 1 Buchst. o) der Satzung in Übereinstimmung mit § 43 a Abs. 4 Satz 8 GenG der Zustimmung der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung hat durch Beschluss vom 07.05.2019 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.



